



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- , sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Nr. 1461 Datum: 05.09.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Auf Grund von § 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023, hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Juli 2023 nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) am 04. September 2023 seine Zustimmung zu der Promotionsordnung erteilt

Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Promotion	3
§ 3 Doktorgrade	3
§ 4 Promotionsausschuss	3
§ 5 Betreuende Person und Promotionsvereinbarung	5
§ 6 Mentorat	6
§ 7 Beendigung der Promotionsvereinbarung mit der betreuenden Person und des Promotionsverhältnisses mit der Universität	6
§ 8 Gutachtende und prüfende Personen	7
§ 9 Prüfungskommission	8
Abschnitt 2: Zulassung	9
§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 11 Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss	9
§ 12 Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie	10
§ 13 Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen	10
§ 14 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	12
§ 15 Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand	13
§ 16 Höchstdauer der Promotion; Widerruf der Annahme	13
Abschnitt 3: Prüfung	14
§ 17 Dissertation	14
§ 18 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	15
§ 19 Begutachtung der Dissertation	17
§ 20 Fortsetzung des Verfahrens	17

§ 21 Mündliche Promotionsprüfung	18
§ 22 Wiederholung	19
§ 23 Bewertung	19
§ 24 Gesamtergebnis	19
Abschnitt 4: Vollzug der Promotion	20
§ 25 Veröffentlichung der Dissertation	20
§ 26 Urkunde und Führung des Doktorgrades	22
Abschnitt 5: Besondere Promotionsverfahren	22
§ 27 Ehrenpromotion	22
§ 28 Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen	23
Abschnitt 6: Sonderbestimmungen	24
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Verfahrensmängel	24
§ 30 Schutzfristen	24
§ 31 Nachteilsausgleich	25
§ 32 Täuschung und Ordnungsverstoß	25
§ 33 Entziehung des Doktorgrades	25
§ 34 Einsichtnahme und Aufbewahrung	26
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen	26
§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Hohenheim führt die Promotionsverfahren auf Grundlage dieser Promotionsordnung durch.
- (2) Das Promotionsrecht liegt bei den Fakultäten
 - Agrarwissenschaften,
 - Naturwissenschaften, und
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Zweck der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem der an der Fakultät Agrar-, Natur- oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vertretenen Fachgebiete.
- (2) Die Promotion beruht auf einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Promotionsverfahren und anschließender Veröffentlichung wird ein Doktorgrad verliehen.

§ 3 Doktorgrade

- (1) Die Universität Hohenheim verleiht auf Grund der Promotion folgende Doktorgrade:
 1. in der **Fakultät Agrarwissenschaften** den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften – doctor scientiarum agriculturae (Dr. sc. agr.),
 2. in der **Fakultät Naturwissenschaften** den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften – doctor rerum naturae (Dr. rer. nat.),
 3. in der **Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** den akademischen Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften – doctor rerum socialium (Dr. rer. soc.) oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften – doctor oeconomiae (Dr. oec.).
 4. Erfolgt die Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs der Universität Hohenheim, kann nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung alternativ auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen auch der akademische Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.) verliehen werden.
- (2) Die Universität Hohenheim kann in den Fakultäten auch den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h.c.) nach § 27 verleihen.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultäten bilden jeweils einen oder mehrere Promotionsausschüsse. Diese sind innerhalb der promotionsführenden Fakultät zuständig für die Organisation und Durchführung von Promotionen sowie für alle sonst durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder generell auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, für die das Landeshochschulgesetz ausdrücklich die Entscheidung durch den Promotionsausschuss vorsieht.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Promotionsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Promotionsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses mitzuteilen.
- (4) Der Promotionsausschuss besteht
1. in der Fakultät **Agrarwissenschaften** aus insgesamt acht Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist ein professorales Mitglied der Fakultät Agrarwissenschaften und wird vom Dekanat bestellt. Die übrigen sieben Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt; davon müssen fünf der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten angehören und zwei der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Dem Promotionsausschuss gehört ferner zusätzlich eine Vertretung aus der Gruppe der Promovierenden mit beratender Stimme an. Diese wird vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich drei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät, darunter zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder einen promovierten akademischen Mitarbeiter sowie eine Stellvertretung aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.
 2. in der **Fakultät Naturwissenschaften** aus den Mitgliedern des Dekanats kraft Amtes und weiteren sieben Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie einem Mitglied der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und promovierten akademischen Mitarbeitern der Fakultät; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Dekanat bestellt. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät, darunter eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder einen promovierten akademischen Mitarbeiter.
 3. in der **Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** aus insgesamt fünf Mitgliedern. Davon müssen vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten angehören und ein Mitglied der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt und das Dekanat bestellt hieraus die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern können nur professorale Mitglieder bestellt werden. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich drei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät, darunter zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder einen promovierten akademischen Mitarbeiter.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Promotionsausschüsse beträgt vier Jahre; in der Fakultät Naturwissenschaften endet sie stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft im Promotionsausschuss; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

- (5) Der Promotionsausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich und nach Bedarf, in der Regel zweimal im Semester. Entscheidungen können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern die zu treffende Entscheidung nicht aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder der Komplexität der Angelegenheit eine Aussprache erfordert und kein Mitglied widerspricht. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses berichtet regelmäßig an das Dekanat.
- (6) Der Promotionsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die jeweilige erstbetreuende Person ist vor Entscheidungen über entsprechende Anträge im Ausschuss zu hören.
- (7) Der Fakultätsrat wählt je zwei Ombudspersonen aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der Fakultät. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Promotionsausschusses.
- (8) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend Anwendung.
- (9) Der Promotionsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Graduiertenakademie unterstützt. Die Graduiertenakademie nimmt insbesondere die nach dieser Promotionsordnung geregelten Anträge entgegen, setzt Beschlüsse des Promotionsausschusses um, bearbeitet die Entscheidungen des Promotionsausschusses und sorgt für die Bekanntgabe von Terminen.
- (10) Der Promotionsausschuss kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 5 Betreuende Person und Promotionsvereinbarung

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens eine betreuende Person (erstbetreuende Person), die sich bereit erklärt, das Promotionsvorhaben zu betreuen.
- (2) Betreuende Personen können sein: Alle hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der promotionsführenden Fakultät.
- (3) Im Ruhestand befindliche oder emeritierte Professorinnen und Professoren der promotionsführenden Fakultät sowie in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können ebenfalls Promotionsvorhaben betreuen.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Dissertation auch von herausragend qualifizierten, promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Hohenheim, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) übertragen wurde, betreut werden. Die Entscheidung darüber, wer herausragend qualifiziert i.S.v. Satz 1 ist, trifft der zuständige Promotionsausschuss im Einzelfall.
- (5) Darüber hinaus können auch Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Hohenheim oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen als betreuende Personen bestellt werden; dies schließt Professorinnen und Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Fachhochschulen oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ein. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 gelten hierbei sinngemäß.
- (6) In den Fällen nach Absatz 3 bis Absatz 5 bestellt der zuständige Promotionsausschuss eine hauptberuflich an der promotionsführenden Fakultät tätige weitere betreuende Person (zweitbetreuende Person) gemäß Absatz 2.

- (7) Die erstbetreuende Person und gegebenenfalls die zweitbetreuende Person schließen mit der Bewerberin oder dem Bewerber unter Verwendung des Formulars in Anlage 1 eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Die Promotionsvereinbarung begründet keinen Anspruch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

§ 6 Mentorat

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt innerhalb von sechs Monaten zusätzlich zur erstbetreuenden Person für alle Promovierenden ein Mentorat.
- (2) Das Mentorat besteht aus drei Mitgliedern: Der erstbetreuenden Person, einem zweiten Mitglied, das der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten angehören muss, und einem dritten Mitglied, das sich durch die fachliche Kompetenz in Bezug auf das jeweilige Promotionsthema auszeichnet.
- (3) Das Mentorat hat folgende Aufgaben:
1. Gemeinschaftliche oder individuelle fachliche Beratung der oder des Promovierenden während der Promotion.
 2. Dokumentierte Durchführung einer Zwischenbewertung des Fortschritts der Dissertation sowie der bisher von der Doktorandin oder vom Doktoranden ergriffenen Fortbildungsmaßnahmen zur guten wissenschaftlichen Praxis mit Empfehlungen an die Doktorandin oder den Doktoranden nach zwei Jahren seit der Annahme. Zwischenbewertung und Empfehlungen werden von der Graduiertenakademie zur Promotionsakte hinzugefügt.
- (4) Die Zusammensetzung des Mentorats kann auf Antrag der oder des Promovierenden im Rahmen des Absatz 2 verändert werden.

§ 7 Beendigung der Promotionsvereinbarung mit der betreuenden Person und des Promotionsverhältnisses mit der Universität

- (1) Endet die Mitgliedschaft einer betreuenden Person an der Fakultät, kann sie die gemäß § 15 angenommenen Promovierenden weiter betreuen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der betreuenden Person. Andernfalls endet die Promotionsvereinbarung.
- (2) Kann die betreuende Person ihre Aufgabe aus in ihrer Person liegenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Berufung) nicht mehr wahrnehmen, endet deshalb die Promotionsvereinbarung.
- (3) Jede betreuende Person hat das Recht, aus wichtigem Grund die Beendigung der Promotionsvereinbarung beim Promotionsausschuss schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss mit einer Begründung versehen werden. Ein wichtiger Grund kann im Verantwortungsbereich der betreuenden Person oder der oder des Promovierenden liegen. Als wichtiger Grund kommen insbesondere fachwissenschaftliche oder persönliche Gründe in Betracht. Fachwissenschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Weiterführung des Promotionsverhältnisses nicht mehr gegeben sind; z. B., wenn sich die oder der Promovierende etwa trotz hinreichender Betreuung als ungeeignet erweist oder eigenmächtig das Forschungsthema wechselt. Gründe in der persönlichen Beziehung können zu einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses führen, wenn das Vertrauensverhältnis schwerwiegend und dauerhaft zerstört ist.

- (4) Promovierende haben das Recht, durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund gegenüber der betreuenden Person die Promotionsvereinbarung zu kündigen. In diesem Fall hat die oder der Promovierende die Pflicht, die Information über die Kündigung an den Promotionsausschuss und die Graduiertenakademie weiterzuleiten.
- (5) Wenn die Promotionsvereinbarung gemäß Absätzen 1, 2, 3 oder 4 beendet ist, wird versucht, eine neue Promotionsvereinbarung mit einer anderen betreuenden Person zu schließen. Der oder die Promovierende darf hierfür Vorschläge einbringen. Der Promotionsausschuss versucht mögliche neue betreuende Personen für den Abschluss einer neuen Promotionsvereinbarung zu gewinnen. Der Promotionsausschuss hört hierfür die Ombudsperson an, wenn eine der beteiligten Personen diese einbezieht.
- (6) Den Promovierenden und den betreuenden Personen stehen für Konfliktfälle im Rahmen der Promotion und für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft die zuständige Ombudsperson zur Seite. Deren Inanspruchnahme ist freiwillig.

§ 8 Gutachtende und prüfende Personen

- (1) Gutachtende Person über eine Dissertation und prüfende Person in der mündlichen Prüfung kann sein: Alle hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der promotionsführenden Fakultät.
- (2) Im Ruhestand befindliche oder emeritierte Professorinnen und Professoren der promotionsführenden Fakultät sowie in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können ebenfalls als gutachtende und prüfende Personen bestellt werden.
- (3) In Ausnahmefällen können auch herausragend qualifizierte, promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hohenheim, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) übertragen wurde, als gutachtende und prüfende Personen bestellt werden. Die Entscheidung darüber, wer herausragend qualifiziert i.S.v. Satz 1 ist, trifft der zuständige Promotionsausschuss im Einzelfall.
- (4) Darüber hinaus können auch Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Hohenheim oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen als gutachtende und prüfende Personen bestellt werden; dies schließt Professorinnen und Professoren einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Fachhochschule oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ein. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß.
- (5) Die erstbetreuende Person eines Promotionsvorhabens soll zugleich als gutachtende Person bestellt werden.
- (6) Mindestens eine gutachtende und prüfende Person muss hauptberuflich als Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent an der promotionsführenden Fakultät der Universität Hohenheim tätig sein. Darüber hinaus muss an der Fakultät Agrarwissenschaften eine gutachtende Person extern gemäß Absatz 4 sein. Bei kumulativen Dissertationen, die an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angefertigt werden, muss mindestens eine gutachtende Person ohne Koautorenschaft an den einzelnen Fachaufsätzen tätig sein.
- (7) Kann eine gutachtende oder prüfende Person ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden und soweit möglich im Einvernehmen mit der erstbetreuenden Person eine andere gutachtende oder prüfende Person.

- (8) Zweitgutachtende Personen und gegebenenfalls weitere gutachtende Personen werden in der Regel auf Vorschlag der erstbetreuenden Person vom zuständigen Promotionsausschuss bestellt.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt zur Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission.

- (2) Die Prüfungskommission besteht:

1. in der **Fakultät Agrarwissenschaften** aus mindestens drei Mitgliedern, davon

- a) mindestens zwei gutachtende Personen gemäß § 8; ist eine gutachtende Person verhindert, so wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt;
- b) mindestens eine weitere hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätige Professorin oder ein weiterer hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätiger Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent der promotionsführenden Fakultät. Dieses Mitglied kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden;
- c) Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Promotionsausschusses;
- d) höchstens zwei Mitglieder dürfen demselben Institut der Universität Hohenheim, jedoch nicht demselben Fachgebiet angehören.

2. in der **Fakultät Naturwissenschaften** aus mindestens drei Mitgliedern, die

- a) jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder der Privatdozentinnen und Privatdozenten angehören müssen;
- b) davon muss mindestens ein Mitglied als Professorin oder Professor an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sein und mindestens ein Mitglied muss hauptberuflich an der promotionsführenden Fakultät tätig sein;
- c) die erstbetreuende Person eines Promotionsvorhabens soll Mitglied der Prüfungskommission sein;
- d) die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätig sein;
- e) die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht dem selben Fachgebiet ein und derselben Einrichtung bzw. ein und derselben Hochschule angehören.

3. in der **Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** aus mindestens drei Mitgliedern, davon

- a) mindestens zwei gutachtenden Personen gemäß § 8; ist eine gutachtende Person verhindert, so wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt;
- b) mindestens eine weitere hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätige Professorin oder ein weiterer hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätiger Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent der promotionsführenden Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Dieses Mitglied kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden;
- c) höchstens zwei Mitglieder dürfen demselben Institut der Universität Hohenheim, jedoch nicht demselben Fachgebiet angehören.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte prüfende Person.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion an der Universität Hohenheim ist der im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Abschluss
1. eines Masterstudiengangs,
 2. eines Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Diplom, Staatsexamen, Magister) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 3. eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:
1. Der Abschluss muss überdurchschnittlich sein. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Überdurchschnittlichkeit durch die Abschlussnote von 2,5 („gut“) oder besser nachweisen.
 2. Der Abschluss muss fachspezifisch sein. Das bedeutet, die Bewerberin oder der Bewerber muss an der
 - a) **Fakultät Agrarwissenschaften** einen agrarwissenschaftlich ausgerichteten Abschluss nachweisen;
 - b) **Fakultät Naturwissenschaften** einen natur- oder ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Abschluss nachweisen;
 - c) **Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** einen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Abschluss nachweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss nicht die weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt, können ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, wenn sie eine vergleichbare Qualifikation in anderer Weise erbringen. Der Promotionsausschuss kann die Zulassung an zusätzliche Bedingungen oder Auflagen knüpfen, in der Regel in Form von einzelnen Ergänzungsleistungen oder der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens gute Sprachkenntnisse in der Sprache der Dissertation nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (5) Der Promotionsausschuss stellt die Promotionsfähigkeit im Einzelfall fest und hat zur Wahrung der wissenschaftlichen Qualität insbesondere das Recht, die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern an zusätzliche Bedingungen oder Auflagen zu knüpfen.

§ 11 Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss

- (1) Ausländische Hochschulabschlüsse bedürfen der Anerkennung der Gleichwertigkeit zu den erforderlichen inländischen Hochschulabschlüssen durch den Promotionsausschuss.

- (2) Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) berücksichtigt.
- (3) Der Promotionsausschuss kann zum Nachweis der Gleichwertigkeit zusätzliche Bedingungen oder Auflagen festsetzen, in der Regel einzelne Ergänzungsleistungen oder die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 12 Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden. Voraussetzung ist ein fachspezifischer Abschluss gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 oder besser und der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung in dem vorgesehenen Fachgebiet durch ein wie folgt ausgestaltetes Eignungsfeststellungsverfahren:

1. Bewerberinnen und Bewerber stellen bei der promotionsführenden Fakultät rechtzeitig vor dem Antrag auf Annahme gemäß § 14 einen Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
2. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest und bestimmt die Dauer des Verfahrens, das nicht länger als 18 Monate dauern soll.
3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.
4. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.
5. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, und erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis.

§ 13 Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen

- (1) An den Fakultäten **Agrarwissenschaften** sowie **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** können besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen vom Promotionsausschuss unter folgenden Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden:
 1. Der Promotionsausschuss kann besonders qualifizierte Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen von fachspezifischen Studiengängen gem. § 10 Absatz 2 Nr. 2 mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern zur Promotion zulassen („fast track“). Voraussetzung dafür ist eine Gesamtnote von mindestens 1,5 und ein schriftlicher Nachweis der Befürwortung der Zulassung durch zwei hauptberuflich an der promotionsführenden Fakultät tätige Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Um die Voraussetzungen

für eine Promotion zu schaffen, durchlaufen die Bewerberinnen und Bewerber zunächst folgende einjährige Orientierungsphase:

- a) Bewerberinnen und Bewerber stellen bei der promotionsführenden Fakultät rechtzeitig vor dem Antrag auf Annahme gemäß § 14 einen Antrag auf Eröffnung der Orientierungsphase.
 - b) Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zu erbringenden Leistungen (mindestens 2 und maximal 6 Leistungen mit je 6 ECTS) fest.
 - c) Die Teilnahme ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Orientierungsphase oder ähnliche Phase erfolglos durchlaufen hat.
 - d) Die Orientierungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zu erbringenden Leistungen jeweils mit der Note 1,5 oder besser bewertet wurden.
 - e) Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Orientierungsphase innerhalb der Frist erfolgreich abgeschlossen wurde und erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.
 - f) Wird die Orientierungsphase nicht innerhalb der Frist erfolgreich abgeschlossen, erfolgt keine Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Rahmen der Orientierungsphase erbrachte Leistungen können im Master-Studium gemäß §35 Landeshochschulgesetz (LHG) angerechnet werden.
2. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss bei einem überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenen achtsemestrigen Bachelorstudium (Gesamtnote 1,5 oder besser) von der einjährigen Orientierungsphase absehen und die Bewerberin oder den Bewerber direkt zur Promotion zulassen.
 3. Für Bewerberinnen oder Bewerber, deren Abschluss nicht gemäß gem. § 10 Absatz 2 Nummer 2 fachspezifisch ausgerichtet ist, gilt Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend.
- (2) An der Fakultät **Naturwissenschaften** können besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen vom Promotionsausschuss unter folgenden Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden:
1. Der Promotionsausschuss kann besonders qualifizierte Bachelor-Absolventinnen oder -Absolventen von fachspezifischen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern zur Promotion zulassen („fast track“).
 2. Die besondere Qualifikation kann nachgewiesen werden durch ein Bachelor-Studium, welches mit mindestens der Gesamtnote 1,5 oder besser abgeschlossen wurde, und ein kleines Gutachten einer externen Fachkollegin oder eines externen Fachkollegen.
 3. Die Absolventinnen und Absolventen bewerben sich zunächst für ein Master-Studium in einem Studiengang an der Fakultät Naturwissenschaften und studieren – nach erfolgter Zulassung – zunächst ein Jahr im regulären Master-Programm. Nach diesem Jahr und dem erfolgreichen Absolvieren aller für das 1. Studienjahr vorgesehenen Module gemäß Curriculum (mindestens 60 credits), kann ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 14 dieser Ordnung gestellt werden. Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, erfolgt automatisch die Aufnahme in den Promotions-Studiengang. Kann die Promotion wider Erwarten nicht erfolgreich abgeschlos-

sen werden, kann die Kandidatin oder der Kandidat das Master-Studium regulär fortsetzen. Im Rahmen des Promotions-Studiums erbrachte Leistungen können im Master-Studium gemäß §35 Landeshochschulgesetz (LHG) angerechnet werden.

§ 14 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigen, sollen zu Beginn der Arbeit an der Dissertation schriftlich bei der promotionsführenden Fakultät die Zulassung zur Promotion und damit Annahme zur Doktorandin oder zum Doktoranden beantragen.
- (2) Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit den Antragsunterlagen gemäß Absatz 3 bei der Graduiertenakademie einzureichen. Alle erforderlichen Unterlagen können in digitaler Form als ein PDF-Dokument an die Graduiertenakademie geschickt werden. Antragsformular und Antragsunterlagen sind in Papierform spätestens mit Einreichung der Dissertationsschrift in der Graduiertenakademie abzugeben. Die Antragstellung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2,
 2. Angaben über das Thema der beabsichtigten Dissertation, Name der betreuenden Person / Namen der betreuenden Personen,
 3. eine verbindliche Betreuungszusage der betreuenden Person oder der betreuenden Personen, die durch eine Promotionsvereinbarung gemäß § 5, Absatz 7 dokumentiert werden muss,
 4. eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde sowie gegebenenfalls ein Nachweis über einen bereits verliehenen Doktorgrad,
 5. ein aktueller tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
 6. eine Erklärung, ob die Promotionsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden sollen, bzw. ein Antrag, falls Promotionsleistungen in einer anderen Fremdsprache erbracht werden sollen und gegebenenfalls der Nachweis mindestens guter Sprachkenntnisse in der Sprache der Dissertation.
 7. Eine Erklärung, diese Promotionsordnung und die Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung zu kennen und diese zu berücksichtigen.Die Unterlagen sind im Original vorzulegen oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen.
- (4) Ändert sich im Verlaufe des Promotionsvorhabens das Thema der beabsichtigten Dissertation, ist hierzu ein formloser Antrag mit Begründung über die Graduiertenakademie einzureichen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob der Änderung im laufenden Verfahren zugestimmt werden kann oder ob ein neuer Antrag auf Annahme eingereicht werden muss.

§ 15 Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.
- (2) Die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn:
 1. die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 2 nicht erfüllt;
 2. der Antrag nach § 14 unvollständig ist;
 3. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht zur fachlichen Ausrichtung der Fakultäten passt oder keine ausreichende Zahl an Mitgliedern in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu betreuen und bewerten;
 4. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht bearbeitungswürdig oder nicht der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen ist;
 5. sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem beabsichtigten Thema bereits in einem Promotionsverfahren befindet oder eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die sich an den Erfordernissen des Fachs orientieren.
- (4) Mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die betreuende Person oder die betreuenden Personen gemäß § 5 und das Mentorat gemäß § 6.
- (5) Mit der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden wird die grundsätzliche Bereitschaft der promotionsführenden Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme begründet keinen Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist der oder dem Promovierenden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; im Fall der Ablehnung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Auf Grundlage der Annahme erfolgt durch die Graduiertenakademie die Immatrikulation unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5 i.V.m. § 60 Absatz 1 Satz 1 b) Landeshochschulgesetz (LHG). Eine Erklärung nach § 38 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) ist ebenfalls über die Graduiertenakademie einzureichen.

§ 16 Höchstdauer der Promotion; Widerruf der Annahme

- (1) Die Dauer der Promotion darf sechs Jahre nicht überschreiten.
 1. Die Frist beginnt gemäß § 187 BGB am Tag nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme.
 2. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag der oder des Promovierenden verlängern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Fristablauf zu stellen. Dem Antrag sind eine Begründung der oder des Promovierenden sowie eine Stellungnahme der betreuenden Person beizufügen.
 3. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion und endet die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet oder die Doktorandin oder der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über das Nichtvertretenmüssen

entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der betreuenden Person beizufügen.

4. Die Doktorandin oder der Doktorand kann erneut einen Antrag gemäß § 14 stellen. Für die Zulassung zur Promotion hat sie oder er die Voraussetzungen gemäß der zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Fassung der Promotionsordnung zu erfüllen.
 5. Tritt eine Bedingung gem. § 15 Abs. 3 nicht ein, erlischt die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand endet.
- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
1. Die Doktorandin oder der Doktorand Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 nicht fristgerecht erfüllt;
 2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben;
 3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder
 4. die Doktorandin oder der Doktorand gegen die von ihr oder ihm in der Promotionsvereinbarung übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt wurde.

Abschnitt 3: Prüfung

§ 17 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss Fachgebieten entnommen sein, die an der Universität Hohenheim in Forschung und Lehre vertreten sind. Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern, die Befähigung der oder des Promovierenden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und eine selbständige Leistung der oder des Promovierenden sein. An der Fakultät Naturwissenschaften hat dies in der Regel experimentell zu erfolgen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden sowie Stellungnahme der betreuenden Person kann der Promotionsausschuss die Anfertigung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache zulassen. Ist die Dissertation in einer anderen Fremdsprache abgefasst, ist die Kurzzusammenfassung gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 3 in englischer oder deutscher Sprache hinzuzufügen.
- (3) Die Dissertation soll in der Regel an der promotionsführenden Fakultät der Universität Hohenheim angefertigt werden. Auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden sowie einer Stellungnahme der betreuenden Person kann der Promotionsausschuss die Anfertigung der Dissertation auch außerhalb der Universität Hohenheim zulassen, wenn mindestens eine betreuende Person gemäß § 5 der promotionsführenden Fakultät angehört.
- (4) Die Dissertation kann als Einzelarbeit (Monographie) oder gemäß den folgenden Absätzen als kumulative Dissertation eingereicht werden. Bei Vorveröffentlichungen ist die oder der Promovierende verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen. Kein Teil der Dissertation darf Gegenstand einer Hochschulprüfung, staatlichen oder kirchlichen

Prüfung oder eines laufenden oder abgeschlossenen anderen Promotionsverfahrens der oder des Promovierenden sein.

- (5) Voraussetzung der kumulativen Dissertation ist ein innerer Zusammenhang der einzelnen wissenschaftlichen Fachartikel und die Entstehung unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung, was durch die Gesamtkonzeption, in der Einleitung und insbesondere in einer abschließenden, Fachartikel-übergreifenden Diskussion schlüssig darzustellen ist.
- (6) Sind Teile der Dissertation mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfasst oder liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer gemeinsamen Forschungsarbeit durchgeführt wurden, muss die individuelle Leistung der oder des Promovierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die oder der Promovierende muss eine von ihr oder ihm verfasste Erklärung über ihren oder seinen Beitrag an der Dissertation beifügen, die, soweit möglich, von allen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen ist.
- (7) Für eine kumulative Dissertation gilt darüber hinaus
 1. in der **Fakultät Agrarwissenschaften** müssen mindestens drei Fachartikel eingebunden sein, die in Peer-Review-Journalen erschienen oder eingereicht sind. Mindestens einer dieser Fachartikel muss mindestens den Status „zur Veröffentlichung angenommen“ haben. Weitere Fachartikel können eingebunden sein, sofern zumindest das Einreichen nachgewiesen ist und eine Ablehnung nicht erfolgte. Bei mindestens zwei der Fachartikel muss die oder der Promovierende als Erstautorin oder Erstautor aufgeführt sein.
 2. in der **Fakultät Naturwissenschaften** müssen mindestens zwei Veröffentlichungen vorliegen, bei denen die oder der Promovierende als Erstautorin oder Erstautor in Peer-Review-Journalen genannt ist. Bei Fachartikeln, deren Veröffentlichung kurz bevorsteht, ist die Annahmeerklärung des Verlages vorzulegen.
 3. in der **Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**, dass in der Regel drei Fachartikel eingebunden sind. Die Fachartikel können bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sein. Bei mindestens einem Fachartikel muss die oder der Promovierende Alleinautorin oder Alleinautor sein. Alternativ dazu muss die oder der Promovierende bei mindestens einem Fachartikel als Ko-Autorin oder Ko-Autor nachweislich federführend gewesen sein; ein solcher Fachartikel muss in einem Peer-Review-Journal oder als Peer-Review-Konferenzbeitrag erschienen sein oder zur Veröffentlichung akzeptiert worden sein.
- (8) Die Dissertation muss ein Titelblatt gemäß Anlage 2, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

§ 18 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Promovierende, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Abschnitt 2 weiterhin erfüllen und eine Dissertation angefertigt haben, können schriftlich bei der promotionsführenden Fakultät die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Dissertation und mündliche Prüfung) beantragen.
- (2) Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit den Antragsunterlagen gemäß Absatz 3 bei der Graduiertenakademie der Universität Hohenheim einzureichen. Alle erforderlichen Unterlagen können in digitaler Form als ein PDF-Dokument an die Graduiertenakademie geschickt werden. Antragsformular und Antragsunterlagen sind gemäß Absatz 3 in Papierform spätestens vor der Fortsetzung des Verfahrens gemäß §20 (1) in der Graduiertenakademie abzugeben.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 14;
 2. ein aktueller tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
 3. Elektronische Fassung der Dissertation in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF) sowie ein gedrucktes und fest gebundenes Exemplar der Dissertation und jeweils eine von der betreuenden Person genehmigte Kurzzusammenfassung der Problemstellung und Ergebnisse der Dissertation von ca. zwei DIN-A4-Seiten;
 4. eine Erklärung der Übereinstimmung der elektronischen Fassung mit dem Original der Dissertation gemäß Anlage 5;
 5. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 3;
 6. ein von der oder dem Promovierenden unterzeichnetes Exemplar der Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung;
 7. eine Versicherung, dass nicht bereits früher oder gleichzeitig ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens unter Vorlage der hier eingereichten Dissertation gestellt wurde;
 8. eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde sowie gegebenenfalls ein Nachweis über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
 9. eine Erklärung, die Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung eingehalten zu haben;
 10. eine Einverständniserklärung mit der Überprüfung der Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemeiner wissenschaftlicher Standards.
 11. gegebenenfalls der Nachweis über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen gemäß Abschnitt 2;
 12. im Falle der Teilnahme an einem Promotionsstudiengang oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
 13. ein Vorschlag für die Besetzung der Prüfungskommission;
- (4) Der Antrag kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens beim Promotionsausschuss durch schriftliche, bei der Graduiertenakademie einzureichende, Erklärung zurückgezogen werden.
- (5) Erfüllt der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3, ist er abzulehnen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht einer Verleihung des Doktorgrades entgegenstehen bzw. den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist der oder dem Promovierenden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; im Fall der Ablehnung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Begutachtung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Promotionsausschuss, spätestens in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung des Promotionsausschusses, mindestens zwei gutachtende Personen und veranlasst die Begutachtung.
- (2) Die Dissertation wird den gutachtenden Personen unverzüglich in digitaler Form von der Graduiertenakademie zur Verfügung gestellt. Die Graduiertenakademie informiert die Doktorandin oder den Doktoranden und die gutachtenden Personen über die Bestellung und Vorlage der Dissertation und die damit begonnenen Fristen.
- (3) Die gutachtenden Personen sind verpflichtet, innerhalb von maximal drei Monaten, in der Fakultät Naturwissenschaften innerhalb von maximal vier Wochen nach Erhalt der Dissertation ein schriftliches, begründetes Gutachten in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Bei unzumutbarer Überschreitung der Frist kann der Promotionsausschuss eine andere gutachtende Person beauftragen.
- (4) Jede gutachtende Person reicht ihr Gutachten in schriftlicher und elektronischer Form bei der Graduiertenakademie ein, beantragt die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen und schlägt eine der in § 23 aufgeführten Noten vor.
- (5) Bewerten die gutachtenden Personen die Dissertation mit „0 = ausgezeichnet“, beantragt mindestens eine der gutachtenden Personen, aber nicht alle gutachtenden Personen, die Arbeit abzulehnen oder besteht zwischen den Bewertungen der gutachtenden Personen eine Abweichung von mehr als einer ganzen Note, kann der Promotionsausschuss eine weitere gutachtende Person bestellen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen in den Fakultäten. Die Dissertation wird der weiteren gutachtenden Person unverzüglich von der Graduiertenakademie vorgelegt; Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Beantragen beide gutachtenden Personen, die Arbeit abzulehnen, endet das Verfahren. Über die Ablehnung erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Beantragen alle gutachtenden Personen die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt.

§ 20 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, benachrichtigt die Graduiertenakademie im Auftrag der oder des Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses umgehend alle hauptberuflich an der promotionsführenden Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, und Privatdozentinnen und Privatdozenten unter Beifügung der Zusammenfassung und der Gutachten über die Fortsetzung des Verfahrens.
- (2) Der genannte Personenkreis kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Graduiertenakademie Einsicht in die vollständige Dissertation nehmen und kann Widerspruch gegen die Annahme der Dissertation in Form eines Sondervotums einlegen. Die Arbeit wird dazu in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, ob die Arbeit angenommen ist. Liegen keine Sondergutachten vor, so wird die Note für die Dissertation gemäß § 23 festgestellt. Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen.

- (4) Mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission gemäß § 9 und bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Die mündliche Promotionsleistung sollte frühestens zwei und längstens 12 Wochen nach Abschluss des Umlaufes erbracht werden.
- (5) Der Termin, der Ort und die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden der oder dem Promovierenden, den betreuenden und gutachtenden Personen sowie der Hochschulöffentlichkeit durch die Graduiertenakademie bekannt gegeben.

§ 21 Mündliche Promotionsprüfung

- (1) Im Rahmen der mündlichen Promotionsprüfung präsentiert und verteidigt die oder der Promovierende die Ergebnisse ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Die mündliche Promotionsprüfung besteht aus:
 - a) Einem öffentlichen Vortrag der oder des Promovierenden, in dem sie oder er ihre bzw. seine wissenschaftliche Arbeit vorstellt und der etwa eine halbe Stunde dauern soll.
 - b) Einem Prüfungsgespräch zwischen der oder dem Promovierenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission mit einer Dauer von etwa einer halben Stunde. In der **Fakultät Naturwissenschaften** findet das Prüfungsgespräch unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In den **Fakultäten Agrarwissenschaften** sowie **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** ist das Prüfungsgespräch öffentlich.
 - c) Einer Diskussion von etwa 15 Minuten Dauer, die nicht bewertet wird und an der sich außer der oder dem Promovierenden und der Prüfungskommission auch die Öffentlichkeit beteiligen kann. In den **Fakultäten Naturwissenschaften** sowie **Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** kann diese Diskussion in Abstimmung zwischen der Prüfungskommission und der oder dem Promovierenden entfallen.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden oder eines der Mitglieder der Prüfungskommission kann im Fall eines wichtigen Grundes (insbesondere Gesundheitsschutz, unverhältnismäßiger Reiseaufwand) der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung durch eine Videokonferenz genehmigen. Die mündliche Promotionsprüfung findet in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache statt. Auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden sowie im Einvernehmen der Prüfungskommission, kann der Promotionsausschuss andere Fremdsprachen zulassen.
- (4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Promotionsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die mündliche Promotionsprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Öffentlichkeit der Prüfung besteht nach Maßgabe der vorhandenen Raumkapazität und kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beschränkt werden. Auf Antrag der oder des Promovierenden oder Dritter kann der Promotionsausschuss die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungskommission bewertet die mündliche Promotionsprüfung mit einer Einzelnote gemäß § 23. Die mündliche Promotionsprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurde.

- (8) Ist die mündliche Promotionsprüfung nicht bestanden, erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22 Wiederholung

- (1) Bestandene Promotionsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann auf Antrag an den Promotionsausschuss frühestens zwei Monate, spätestens 12 Monate seit der mündlichen Prüfung zur Wiederholung zugelassen werden. Eine weitere Wiederholung findet nicht statt.
- (3) Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn binnen 12 Monaten ein Antrag auf wiederholte mündliche Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt; dies gilt nicht, wenn die oder der Promovierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 23 Bewertung

- (1) Folgende Einzelnoten sind für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Promotionsleistung möglich:
- 1,0 = sehr gut
 - 2,0 = gut
 - 3,0 = befriedigend
 - 4,0 = nicht bestanden
- (2) Die Zwischennoten 1,5, und 2,5 sind zulässig.
- (3) Bei einer besonders hervorragenden Leistung in der Dissertation und der mündlichen Prüfung ist zudem die Note „0 = ausgezeichnet“ möglich.
- (4) Die Endnote für die Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller gutachtenden Personen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Promotionsleistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Promotionsleistung einfach gewertet wird. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Gesamtnote wird mit einem Prädikat gemäß der folgenden Liste festgelegt (Gesamtergebnis):
- 0 = summa cum laude
 - 0,1 bis 1,5 = magna cum laude
 - 1,6 bis 2,5 = cum laude
 - 2,6 bis 3,0 = rite

§ 24 Gesamtergebnis

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 23 fest.

- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Promotionsleistung nicht bestanden wurde.
- (3) Die Prüfungskommission teilt der oder dem Promovierenden das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

Abschnitt 4: Vollzug der Promotion

§ 25 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die oder der Promovierende hat für die Veröffentlichung der Dissertation zu sorgen. Vor Beginn der Drucklegung hat die oder der Promovierende der Graduiertenakademie eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und ggf. inwieweit die zu veröffentlichende Fassung von der begutachteten Fassung der Dissertation abweicht. Abweichungen bedürfen der Zustimmung einer gutachtenden Person, in der Regel der erstgutachtenden Person. Wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind, ist die Zustimmung zu erteilen.
- (2) Die Veröffentlichung kann erfolgen durch
 1. die Verbreitung über den Verlagsbuchhandel mit Sigel "D100" (als Hinweis für eine Hohenheimer Dissertation) und ISBN durch einen gewerblichen Verleger und die Ablieferung von drei Pflichtexemplaren beim KIM der Universität Hohenheim oder
 2. die Ablieferung einer elektronischen Version und von drei Pflichtexemplaren in Papierform in Buch- oder Fotodruck beim KIM der Universität Hohenheim (zu 100% identisch mit der elektronischen Version). Die auf dem Publikationsserver der Universität Hohenheim veröffentlichte Version ist als eine Gesamtdatei in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die abzuliefernden Pflichtexemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. In den in Absatz 2 Nr.2 und Absatz 6 Nr. 2 genannten Fällen ist nach dem Titelblatt das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Dekanin oder des Dekans und der gutachtenden Personen anzugeben.
- (4) In den in Absatz 2 Nr.2 und Absatz 6 Nr. 2 genannten Fällen überträgt die oder der Promovierende der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des KIM der Universität, diese Form der Dissertation elektronisch zu speichern und in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Innerhalb dieser Frist sind auch die in Absatz 2 genannten Pflichtexemplare unentgeltlich beim KIM der Universität Hohenheim abzuliefern. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses kann auf Antrag die Frist verlängern. Bei Überschreitung der Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte, es sei denn, die oder der Promovierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Bei der Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation sind die Urheberrechte der Verlage zu beachten, gegebenenfalls sind Verlagsgenehmigungen zur Zweitveröffentlichung jedes einzelnen Artikels einzuholen. Zu beachten sind unterschiedliche Regelungen insbesondere im Hinblick auf verschiedene Artikel-Versionen (pre-print, post-print, Verlags-PDF). Eine Klärung der urheberrechtlichen Situation hat vor Abgabe der Pflichtexemplare beim KIM der Universität Hohenheim zu erfolgen, die Einverständniserklärungen der Verlage sind vorzulegen. Wenn keine Verlags-erlaubnis zur Sekundärveröffentlichung der/des Artikel/s vorliegt, kann anstelle der/des betreffendes Artikel/s ein Abstract mit den vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr,

Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) veröffentlicht werden. Der in der Dissertation veröffentlichte Abstract darf in diesem Fall nicht mit dem in der Originalveröffentlichung verwendeten Verlagsabstract wortgleich sein. Die wissenschaftliche Öffentlichkeit ist damit hinreichend über Art und Umfang der Promotion informiert. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

1. Bei Verbreitung der kumulativen Dissertation über den Verlagsbuchhandel mit Sigel "D100" und ISBN durch einen gewerblichen Verleger sind drei Exemplare beim KIM der Universität Hohenheim abzuliefern. Die Einverständniserklärungen des Verlags oder der Verlage zur Zweitveröffentlichung jedes einzelnen Artikels sowie die vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr, Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) sind in die Dissertation einzudrucken.
 2. Im Fall einer elektronischen Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universität Hohenheim sind drei Exemplare der veröffentlichten elektronischen Version in Papierform in Buch- oder Fotodruck beim KIM der Universität Hohenheim abzuliefern (zu 100% identisch mit der elektronischen Version). Die auf dem Publikationsserver veröffentlichte Version ist als eine Gesamtdatei in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Zweitveröffentlichung der einzelnen Artikel ist ebenfalls von einer Verlagsgenehmigung abhängig. Die vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr, Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) sind in der Dissertation anzugeben.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absätzen 3 bis 6 der Promotionsausschuss die Pflichten nach Absätzen 1 bis 6 auf schriftlichen, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Embargofrist für eine bestehende Veröffentlichung oder eines laufenden Begutachtungsverfahrens bei einer hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Der Sperrvermerk betrifft die elektronische Version und die Papierform der Dissertation. Die Metadaten (bibliographischen Angaben) zur Dissertation können trotz Sperrvermerk unmittelbar durch das KIM der Universität Hohenheim veröffentlicht werden.

Die Ausstellung der Promotionsurkunde wird durch den Sperrvermerk nicht verhindert. Hierfür muss die Doktorandin oder der Doktorand die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt haben und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun der Doktorandin oder des Doktoranden durch das KIM der Universität Hohenheim vorgenommen werden können.

Für den Antrag ist das Formular zu verwenden, das von der Graduiertenakademie bereitgestellt wird. Ein Sperrvermerk wird eingerichtet, wenn die erstbetreuende Person dem Antrag zustimmt und der Promotionsausschuss den Antrag genehmigt.

Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, einmal verlängerbar um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren beantragt werden. Wenn eine Sperrfrist erstmalig genehmigt wird, endet sie zwei Jahre nach der Abgabe der Pflichtexemplare in Papierform gemäß § 25 (2) Nummer 2 beim KIM. Bei der Verlängerung einer Sperrfrist endet diese ein Jahr nach dem erstmals festgelegten Ende der Sperrfrist. Ein Antrag auf Verlängerung eines Sperrvermerks muss spätestens drei Monate vor dessen Ablauf über die Graduiertenakademie beim zuständigen Promotionsausschuss beantragt werden.

Ein genehmigter Sperrvermerk kann durch formlosen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden beim KIM aufgehoben werden. Somit kann die Arbeit auf Wunsch der

Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf einer Sperrfrist veröffentlicht werden, wenn der Grund für die Sperrfrist entfallen ist.

§ 26 Urkunde und Führung des Doktorgrades

- (1) Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt die promotionsführende Fakultät eine Urkunde aus. Diese enthält den erlangten Grad, das Gesamtergebnis, den Titel der Dissertation und gegebenenfalls einen Hinweis auf die Sprache, wenn sämtliche Promotionsleistungen in einer anderen Sprache erbracht wurden.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigefügt. Auf Antrag kann die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt werden; in diesem Fall wird eine deutsche Übersetzung beigefügt.
- (3) Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung (mündliche Promotionsprüfung) zu nennen. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Hohenheim und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.
- (4) Erst mit Aushändigung der Urkunde ist die oder der Promovierende berechtigt, den Dokortitel zu führen.

Abschnitt 5: Besondere Promotionsverfahren

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen in den an der Universität Hohenheim vertretenen Lehr- und Forschungsgebieten
 1. kann in der **Fakultät Agrarwissenschaften** der Grad „Doktor der Agrarwissenschaften ehrenhalber“ („Dr. sc. agr. honoris causa“)
 2. kann in der **Fakultät Naturwissenschaften** der Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ („Dr. rer. nat. honoris causa“)
 3. können in der **Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** die Grade „Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber“ („Dr. oec. honoris causa“) oder „Doktor der Sozialwissenschaften ehrenhalber“ („Dr. rer. soc. honoris causa“)verliehen werden. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber kann nicht an Mitglieder und Angehörige der Universität erfolgen, mit Ausnahme der Ehrensenatorinnen oder der Ehrensenatoren der Universität Hohenheim.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen oder Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan einzubringen. Er ist allen mit Begründung im Umlaufverfahren zuzustellen. Der Fakultätsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die besonderen Verdienste der oder des Geehrten um die Wissenschaft darzustellen sind. Die Urkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor der Universität Hohenheim und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

§ 28 Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Hohenheim und der Partnerhochschule.
- (2) In der Kooperationsvereinbarung ist insbesondere zu regeln:
 1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung der oder des Promovierenden;
 2. an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren federführend durchgeführt wird;
 3. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen;
 4. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems;
 5. die Modalitäten der Verleihung des Doktorgrades;
 6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare sowie
 7. die Übernahme von Reisekosten.
- (3) Vereinbarungen, die die Universität Hohenheim mit der Partnerhochschule trifft, können von den weiteren Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten ergänzend und in Zweifelsfällen, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (4) Voraussetzung der Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens ist die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Hohenheim.
- (5) Die Betreuung der oder des Promovierenden erfolgt durch jeweils eine hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätige Professorin oder einen hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent der promotionsführenden Fakultät und jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Partnerhochschule, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 erfüllt. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag.
- (6) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere die Begutachtung und Bewertung der Dissertation, die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung, die Wiederholung der Prüfung, die Veröffentlichung und die Festlegung des Gesamtergebnisses gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:
 1. Wird das Promotionsverfahren an der Partnerhochschule durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens eine hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätige Professorin oder ein hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätiger Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, oder Privatdozentin oder Privatdozent der promotionsführenden Fakultät am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
 2. Wird das Promotionsverfahren an der Universität Hohenheim durchgeführt, wird mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Partnerhochschule als gutachtende und prüfende Person bestellt, die die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt.

- (7) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

Abschnitt 6: Sonderbestimmungen

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Verfahrensmängel

- (1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Promovierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint (Versäumnis) oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt).
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beim Versäumnis bedeutet dies in der Regel spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Rücktritt jedenfalls vor Abschluss der mündlichen Prüfung (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Promotionsausschuss benannten Ärztin oder eines vom Promotionsausschuss benannten Arztes vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen und hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (3) Über die Anerkennung der Gründe und die Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Promotionsausschuss. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen von der oder dem Promovierenden unverzüglich gerügt werden.

§ 30 Schutzfristen

- (1) Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Nachweise sind bei der Graduiertenakademie einzureichen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.
- (2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Eine Inanspruchnahme solcher Erziehungszeiten im Sinne des BEEG und damit verbundener möglicher Fristverlängerungen kann in einem Umfang von bis zu drei Jahren auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist im Regelfall spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 an den Promotionsausschuss zu stellen. Es sind geeignete Nachweise, insbesondere die Geburtsurkunde, vorzulegen. Der Promotionsausschuss teilt gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der oder dem Promovierenden mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden

Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 31 Nachteilsausgleich

- (1) Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere und Art der nachgewiesenen Behinderung oder Erkrankung die Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer durch ihn benannten Ärztin oder eines durch ihn benannten Arztes verlangen.

§ 32 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die oder der Promovierende über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen und die Promotion für ungültig erklärt werden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die oder der Promovierende bei einer Promotionsleistung getäuscht hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die prüfende Person bzw. der Promotionsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.
- (3) Die belastende Entscheidung des zuständigen Promotionsausschusses ist der oder dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades und des Ehrendoktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) und §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).
- (2) Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät zuständig. Dieser kann das Verfahren zur weiteren Behandlung und Entscheidung an die Kommission zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft der Universität Hohenheim abgeben.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt.

- (4) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Im Falle der nachträglichen Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 34 Einsichtnahme und Aufbewahrung

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der oder dem Promovierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Graduiertenakademie genommen.
- (3) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Graduiertenakademie.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind von der Graduiertenakademie 10 Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen anzubieten.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15. Januar 2019 außer Kraft, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die bisher für sie gültige Promotionsordnung weiter.
- (3) Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung zugelassen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, können innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beim Promotionsausschuss schriftlich beantragen, ihre Promotion nach der bisher für sie gültigen Promotionsordnung durchzuführen.

Hohenheim, 04.09.2023

Gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -

Anlagen:

Anlage 1: Promotionsvereinbarung

Anlage 2: Vorlage Titelblatt

Anlage 3: Eidesstattliche Versicherung über die eigenständig erbrachte Leistung

Anlage 4: Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung

Anlage 5: Erklärung zur Übereinstimmung der digitalen Version der Dissertation und zum Einverständnis mit der Überprüfung durch eine Plagiatssoftware

Anlage 1

Promotionsvereinbarung

gemäß § 5 Absatz 7 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

zwischen

	(Doktorandin / Doktorand)
	(betreuende Person)
	(ggf. mitbetreuende Person)

Ziel und Zweck

Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die Vereinbarung zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann. Der Zeitplan soll dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der oder des Promovierenden angepasst werden und jeweils fortgeschrieben werden.

Die Betreuungszusage ersetzt nicht den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand bei der Fakultät und verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion und auf ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Hohenheim.

Beschreibung des Promotionsvorhabens

1. Arbeitstitel des Promotionsvorhabens

--

2. Grundlage für die Promotionsvereinbarung sind folgende, von den Unterzeichnenden der Promotionsvereinbarung unterschriebene Anlagen:
 - a) Skizzierung der Arbeitsziele bzw. Exposé des Promotionsvorhabens
 - b) Zeitplanung des Promotionsvorhabens
3. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann in der Zeitplanung vereinbarte Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert werden. Davon unbeschadet gilt § 16 Absatz 1 der Promotionsordnung, nach dem die Promotion in einem Zeitraum von sechs Jahren abgeschlossen werden soll.
4. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird mindestens zweimal jährlich durch die Beteiligten überprüft und kann bei wesentlichen Abweichungen angepasst werden. Diese Unterlagen sind beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsvorhabens beizufügen.

Betreuungsbedingungen

5. Die betreuenden Personen und die Promovierenden besprechen individuell auf der Grundlage der Anlagen der Promotionsvereinbarung mindestens zweimal jährlich den Fortgang des Promotionsvorhabens. Die betreuenden Personen geben Rückmeldung zum aktuellen Arbeitsfortschritt und beraten die Promovierenden. Die Promovierenden können ein Kurzprotokoll über das Gespräch erstellen, das von den betreuenden Personen abgezeichnet wird.
6. Die Promovierenden berichten den betreuenden Personen darüber hinaus selbstständig regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den Gesprächen zu besprechen und anschließend schriftlich zu vereinbaren.

7. Die betreuenden Personen müssen die Teilnahme an Fortbildungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie forschungsbezogenen Veranstaltungen wie Seminaren bzw. Kolloquien für Promovierende zeitlich ermöglichen, um angemessene Betreuungsbedingungen zu gewährleisten. Auf weitere Angebote wie fach- und hochschulübergreifende Veranstaltungen, Forschungstagungen, interne und externe Angebote zur wissenschaftlichen Qualifizierung sind die Promovierenden hinzuweisen.
8. Wird das Promotionsvorhaben nicht weiter verfolgt, verpflichten sich die Promovierenden, dem Promotionsausschuss den Abbruch schriftlich mitzuteilen.

Wissenschaftliches Arbeiten und individuelles Ausbildungsprogramm

9. Die Promovierenden verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis und berichten dem Mentorat im Rahmen der Zwischenbewertung (§ 6 (3) der PromO) darüber. Die Promovierenden verpflichten sich zur Teilnahme an forschungsbezogenen Veranstaltungen sowie fach- und hochschulübergreifenden Angeboten im Forschungskontext, soweit die Finanzierung sichergestellt ist. Dazu gehören Seminare bzw. Kolloquien für Promovierende und weitere Angebote wie Forschungstagungen, interne und externe Angebote zur wissenschaftlichen Qualifizierung. Darüber hinaus haben die Promovierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Promotionsstudiengang oder einzelnen Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs.
 Falls von den Beteiligten gewünscht, kann ein individuelles Ausbildungsprogramm schriftlich vereinbart werden, das der Promotionsvereinbarung beizufügen ist.

Einhalten der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

10. Die Promovierenden und die betreuenden Personen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln entsprechend der Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

Vorgehen bei Konfliktfällen

11. In Konfliktfällen wenden sich die Parteien an die zuständige Ombudsperson. Bei einem Abbruch der Promotion aufgrund eines Konfliktfalles werden schriftliche Begründungen von beiden Beteiligten an die Ombudsperson weitergeleitet. Davon unbeschadet gilt die Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift der betreuenden Person

gegebenenfalls zusätzlich

Ort, Datum

Unterschrift der mitbetreuenden Person

Anlage 2

Vorlage Titelblatt

gemäß § 17 Absatz 8 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Titel der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der

Agrarwissenschaften (Dr. sc. agr.) /

Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) /

Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) /

Wirtschaftswissenschaften (Dr. oec.) (Zutreffendes auswählen)

Fakultät Agrarwissenschaften/ Naturwissenschaften/

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (*Zutreffendes auswählen*)

Universität Hohenheim

Name des Institutes der betreuenden Person und ggf. Name des Institutes / der Einrichtung der mitbetreuenden Person

vorgelegt von

Vorname(n) Nachname

aus *Geburtsort*

Jahreszahl der Einreichung

Anlage 3

Eidesstattliche Versicherung über die eigenständig erbrachte Leistung

gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Ich habe nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen.
4. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich. Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4

Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung

gemäß § 18 Absatz 3 Satz 6 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Die Universität Hohenheim verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass die oder der Promovierende die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Abs. 1: Wenn eine der in den §§ 154 und 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Ich habe die Belehrung zur Eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5

Erklärung zur Übereinstimmung der digitalen Version der Dissertation und zum Einverständnis mit der Überprüfung durch eine Plagiatssoftware

gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Hiermit erkläre ich,

_____ (Name / Vorname)

geboren am _____, dass das mit dem Antrag auf Eröffnung meines Promotionsverfahrens von mir eingereichte unverschlüsselte Textdokument zur Dissertation mit dem Thema

in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung der Dissertation entspricht. Ich bin damit einverstanden, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate geprüft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Doktorandin / Doktorand